

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Schienen-Control Kommission
Linke Wienzeile 4/1/6
1060 Wien
T: 01 505 0707
office@schienencontrol.gv.at
www.schienencontrol.gv.at

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
SCK-18-025; SCK-19-024; SCK-21-010			11. Mai 2022

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG zur Genehmigung von Aufschlägen gemäß § 67d Abs 6 EisbG für das Fahrplanjahr 2020 (GZ: SCK-18-025)

Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG zur Genehmigung von Aufschlägen gemäß § 67d Abs 6 EisbG für das Fahrplanjahr 2021 (GZ: SCK-19-024)

Wettbewerbsüberwachungsverfahren zur Prüfung der direkten Kosten der ÖBB-Infrastruktur AG in den Fahrplanjahren 2020 und 2021 (GZ: SCK-21-010)

Gegenstand der Verhandlung wird die Erörterung der Gutachten des Amtssachverständigen Mag. Christian Wilfinger, M.Sc. vom 14.07.2021 und 21.10.2021 sein.

Ort Videokonferenz gemäß § 3 COVID-19-VwBG (geeignete technische Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung); Anmeldung per Email (siehe oben). Die Parteien und sonst Beteiligten werden aufgefordert, bekanntzugeben, ob ihnen solche technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung zur Verfügung stehen; ist dies nicht der Fall, so kann die Verhandlung auch in ihrer Abwesenheit durchgeführt werden. Die Behörde wird diesfalls den Parteien und sonst Beteiligten, die aus diesem Grund an der Verhandlung nicht teilnehmen können, in sonst geeigneter Weise Gelegenheit geben, ihre Rechte auszuüben bzw. bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Auf Verlangen besteht die Gelegenheit zur nachträglichen Erhebung von Einwendungen. Ein solches Verlangen ist spätestens drei Tage nach dem Tag zu stellen, an dem die Verhandlung durchgeführt wurde. Werden solche Einwendungen nicht rechtzeitig erhoben, so treten die Folgen des § 42 Abs. 1 AVG ein. § 42 Abs. 3 AVG bleibt unberührt.		
Datum 14. Juni 2022	Zeit 10:30	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Ort		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch

Verlautbarung an der Amtstafel der Gemeinde

kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

Ort		
Datum	Zeit von bis	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Dr. Robert Streller
Der Kommissionsvorsitzende